



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Andreas Krahl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht werden  
(Drs. 18/28507)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „und besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Bedürfnisse“ werden die Wörter „sowie die kulturelle, ethnische, geschlechtliche und sexuelle Identität“ und nach dem Wort „Beeinträchtigungen“ die Wörter „ , Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch“ eingefügt.
- cc) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
  - „3. geeignete Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung und zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer, Bewohnerinnen und Bewohner und Mieterinnen und Mieter vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, geschaffen werden,“
- dd) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 4 und 5.
- ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und wie folgt gefasst:
  - „6. die ärztliche und gesundheitliche Betreuung gewährleistet wird, insbesondere
    - a) die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt und die in der Pflege und Betreuung tätigen Personen einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden,
    - b) ein ausreichender und der Konzeption der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe angepasster Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird,
    - c) von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene nach dem allgemein anerkannten Stand hygienewissenschaftlicher Erkenntnisse eingehalten sowie
    - d) bei außerklinischer Intensivpflege die einschlägigen Anforderungen an die ärztliche, gesundheitliche und pflegerische Betreuung schwerstpflegebedürftiger oder beatmungspflichtiger Menschen und der sachgerechte Umgang mit medizinischen Geräten beachtet werden,“

- ff) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden die Nrn. 7 bis 9.
- gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10 und es werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Gesellschaft“, die Wörter „das Konzept“ durch die Wörter „die Konzeption“ und die Wörter „gewährleistet wird“ durch die Wörter „zu gewährleisten“ ersetzt.
- hh) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11 und die Wörter „Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ werden durch die Wörter „besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe“ und die Wörter „Förder- und Hilfepläne“ durch das Wort „Bedarfsplanungen“ ersetzt.
- ii) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12.“

**Begründung:**

Gemäß Art. 16 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen. Der vorliegende Änderungsantrag sieht vor, diesen Passus ausdrücklich im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz in Art. 3 Abs. 2 und einer neuen Nr. 3 aufzunehmen.

Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass die vorliegende Novellierung der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung nicht ausreichend schützt und einbezieht. Die Empfehlungen der Verbände und Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollten ernst genommen und endlich im Gesetz aufgenommen werden.